

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2016, TOP _____

Anlage 2

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern des
Bundes für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

Ortsgruppe Pullach

Habenschadenstr. 46
82049 Pullach im Isartal
089-7937615

1. Vorsitzende:
Elke Essmann

Bund Naturschutz in Bayern 82049 Pullach im Isartal

Gemeinde Pullach
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach im Isartal



Ihre Nachricht vom:
26.11.2015

Unsere Zeichen:

Datum
28.11.2015

Stellungnahme zur „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“

Sehr geehrter Herr Dr. Baasch,

die BN Ortsgruppe Pullach nimmt Kenntnis und begrüßt die neue Baumschutzverordnung der Gemeinde.

So wie die Bäume Schutz erfahren, müsste dies auch vielmehr bei Sträuchern geschehen.

Wir nehmen dabei Bezug auf § 3 (4) der Verordnung:

Durch unpassende Pflanzenauswahl und vor allem rigorosen Schnitt begegnen dem Naturfreund häufig zu Gnomen, Kugeln, Würfeln oder Walzen „umgestaltete“ Sträucher. Im privaten aber leider auch im öffentlichen Raum (Parks) erleiden die Pflanzen durch übertriebenen Ordnungssinn jene Eingriffe, welche ihr charakteristisches Aussehen nachhaltig beeinträchtigen, siehe Abs.4. Zum Beispiel: Die natürlich unterschiedlichen Erscheinungsformen von Weißdorn, Weigelia oder Spirea werden zu gleichförmigen Wesen zusammengeschritten.

Die Blühfähigkeit und der Wert für Insekten und Kleintiere werden vermindert. Bei beabsichtigten Neupflanzungen sollte vielmehr auf natürliche Zierde, Form und Größenwachstum geachtet werden. Ein ausgebildeter Gärtner oder Kreisfachberater für Gartenkultur (<https://www.landkreis-muenchen.de/umwelt-natur-bauen-wohnen/umwelt-und-natur/gartenkultur-landespflge-und-gruenordnung/beratung-in-gartenfragen/>) erteilt hier Rat.

Oft ist weniger mehr, z.B. drei schön entfaltete Sträucher erfreuen mehr als zu dicht gepflanzte (fälschlich hochwüchsige) Sträucher, die sich gegenseitig Licht wegnehmen. Dann weiß niemand mehr Rat und als unsachgemäße Handlung schneidet man daraus einen einheitlichen Block.

Derart verschnittene Sträucher werden oftmals durch „Vergreisung“ unansehnlich. Naturbelassene und dafür form- und blütenreiche Sträucher, die den Wert eines Naturzusammenhangs in seiner Bedeutung unterstützen, könnten so unseren Bürgern als Anschauung dienen und zum Nachahmen anregen.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Essmann
1. Vorsitzende

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ebersberg**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg

Per E-Mail: info@pullach.de
Gemeinde Pullach
Herrn Dr. Ralph Baasch
Postfach 240
82043 Pullach

	Name
	Thomas Immler
	Telefon
	08092 2699 180
	Telefax
	08092 2699 140
	E-Mail
	Thomas.Immler@aelf-eb.bayern.de
Mobil	
0179 46 99 595	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
v. 26.11.2015 7716-668/2015

Ebersberg
15.12.2015

Neufassung der „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Baasch,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren zur Neufassung der „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“ und die Gewährung der Terminverlängerung.

Wald im Sinne des Art. 2 Bayer. Waldgesetz

Die Baumschutz- VO der Gemeinde Pullach unterwirft im Entwurf den „Bestand an Bäumen und die als Ersatzanpflanzung festgesetzten Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ den Regelungen dieser VO. Es bestehen unsererseits Einwendungen aus fachlicher Sicht.

Für Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG sind die Regelungen des Waldgesetzes einschlägig. Das Waldgesetz des Bundes und von Bayern stellen nicht darauf ab, ob „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ vorliegt, sondern auf alle mit Waldbäumen bestockten Flächen. So sind auch im bebauten Gebiet liegende, mit Waldbäumen bewachsene Flächen Wald, es sei denn, es handelt sich um „kleinere Flächen“ (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayWaldG). Da Wald somit innerhalb

Seite 1 von 2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Ebersberg
Wasserburger Straße 2
85560 Ebersberg

Telefon 08092 2699-0
Telefax 08092 2699-140
E-Mail poststelle@aelf-eb.bayern.de
Internet www.aelf-eb.bayern.de

Besuchszeiten
Mo.- Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

von Wohngebieten oder ein Park sein kann, sofern die Waldeigenschaft vorliegt, stellt sich bei Baumschutzverordnungen regelmäßig die Frage der Abgrenzung zu Wald, zur Forstwirtschaft sowie zu den Regelungen im Bayer. Waldgesetz. Um Widersprüche und Einzelfalldiskussionen zu vermeiden, sollte unter § 4 - Ausnahmen als zusätzlicher Punkt aufgenommen werden: „Diese Verordnung gilt nicht für Wald im Sinne des Art. 2 Bayer. Waldgesetz.“

Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in Bayern (juris: SchädInsBekVBy)
Maßnahmen nach der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in Bayern gelten nach §1 SchädInsBekVBy für Wald und auf sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden regelmäßig Bekanntmachungen der Regierungen in Kraft gesetzt, in unserem Raum bisher in der Regel nur für die Fichtenborkenkäfer. Diese Bekanntmachungen regeln nur Maßnahmen auf Waldgrundstücken und auf Grundstücken, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert. Auf den sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken ist §2 Abs. 2 der Landesverordnung einschlägig, das heißt, eine nicht kreisfreie Gemeinde trifft die Entscheidung mittels Verwaltungsakt im Einzelfall, oder bei Massenvermehrung für einen Bereich, mit Erlass durch die Kreisverwaltungsbehörde. Es steht der Gemeinde Pullach frei, eine Regelung zu Maßnahmen nach der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in die Baumschutz-VO mitaufzunehmen. Wichtig erscheint uns, dass nach unserer Auffassung die Erfordernisse der Landesverordnung über der gemeindlichen Baumschutzverordnung stehen, und das Handeln der Gemeinde darauf abgestimmt ist.

Verkehrssicherungspflicht

Baumschutzverordnungen greifen regelmäßig konfliktreich bei der Verkehrssicherungspflicht in die Haftungsbelange des Grundeigentümers ein. Wir schlagen vor, dass in § 4 Nr. 5 der VO nicht nur Gehwege und Fahrbahnen, sondern auch der unmittelbare Nachbar in seiner Betroffenheit geregelt wird.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Thomas Immler



12. November 2015

**Stromkabel, Fernmeldekabel, Transformatorenstationen
Neufassung der „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz
des Bestandes an Bäumen“**

Ihre Schreiben vom 26.11.2015 an die E.ON Netz GmbH und E.ON Bayern AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der E.ON Bayern AG wurde am 01.07.2013 die Bayernwerk AG. Netzbetrieb und Energievertrieb mussten nach gesetzlicher Vorgabe noch klarer voneinander getrennt werden. Deshalb treten wir als Bayernwerk in neuem Erscheinungsbild auf. Wir bitten Sie, Ihr Adressverzeichnis diesbezüglich zu ändern.

Am 01.07.2014 wurde die E.ON Netz GmbH auf bayerischem Gebiet (Teilbetrieb Süd) mit ihren 110-kV- und Fernmeldeanlagen in unser Unternehmen integriert. Bitte entfernen Sie, falls noch nicht geschehen, die Adresse der E.ON Netz GmbH ersatzlos aus Ihrem Adressverzeichnis.

Mit diesem Schreiben und zukünftig erhalten Sie von unserem Unternehmen eine Stellungnahme über alle betroffenen 110-kV-, 20-kV-, 0,4-kV- und Fernmeldeanlagen.

Zur Neufassung der Verordnung nehmen wir, wie folgt, Stellung.

Im Verordnungsbereich befinden sich energietechnische Anlagen unseres Unternehmens, die der örtlichen Stromversorgung dienen, wie Mittel-, Niederspannungsleitungen, Transformatorenstationen und Fernmeldekabel.

Gegen die geplante Änderung der Baumschutzverordnung haben wir keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Durch die DIN 18920 wird unsere Handlungsfreiheit bei der Kabelverlegung im Wurzelbereich eingeschränkt. Diese Norm fordert eine Schutzzone von 2,5 m rechts und links zur Kabelachse, um Wurzelschäden zu minimieren. Zwar wird schon aus Kostengründen versucht, die Kabeltrasse außerhalb des Wurzelbereiches zu wählen, je-

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Reimund Gotzel
(Vorsitzender)
Andreas Ladda
Dr. Egon Westphal

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9119

doch kann dies aus vielerlei Gründen (Zoneneinteilung, bauliche Hindernisse, vorhandene Trasse) nicht immer eingehalten werden. Der Schutzzonenbereich ist auch bei Neupflanzungen zu beachten, um die bestehende Kabelleitung vor Beschädigungen durch Wurzelwerk zu schützen.

Im Bereich einer bestehenden Kabelleitung kann bei störungsbedingten Aufgrabungen das Wurzelwerk nahe stehender Bäume ebenfalls beschädigt werden.

Beim Stellen von Fertigteilstationen und beim Bau von gemauerten Transformatorstationen kann der Rückschnitt von Bäumen im Lichtraumprofil der künftigen Station nötig werden, z.B. wenn die Fertigstation vom Tieflader mittels Kran in ein, von Bäumen bestandenes, Grundstück zu heben ist. Dies gilt auch bei einigen Stationstypen für Transformatorauswechslungen.

Auch das Ausleiten von Kabeln aus Transformatorstationen kann zur Wurzelbeschädigung führen.

In §4 „Ausnahmen“ des Verordnungsentwurfes sind die „Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung“ aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unter diese Maßnahmen auch die Störungsbehebung und Wartung an unseren Fernmeldekabeln bzw. deren Neuverlegung fallen. Diese Fernmeldekabel dienen größtenteils der Datenübermittlung zur Überwachung und Steuerung des Stromnetzes und zum Schutz von Anlagenteilen.

Als Anlage erhalten Sie zwei Lagepläne M 1:5000, je einen über das Stromnetz und einen über die Fernmeldekabel.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

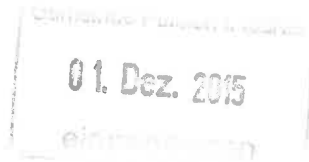


Anlagen: Lageplan Stromnetz
 Lageplan Fernmeldekabel



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Gemeinde Pullach i. Isartal
Postfach 240
82043 Pullach i. Isartal



Bearbeitung: Kirsten Fuchs
Telefon: +49 (89) 54856-141
Telefax: +49 (89) 54856-699
e-Mail: FuchsK@eba.bund.de
sb1-mue@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 27.11.2015

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

61141-611pt/300-2015#345

Betreff: Neufassung der „Verordnung der Gemeinde Pullach 1. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.10.2015, Herr Baasch
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 28.10.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA im Anhörungsverfahren nach Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Pullach über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung).

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Verordnung berührt.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-699

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Im Geltungsbereich der geplanten Verordnung (Gemeinde Pullach) verlaufen unter anderem die bestehenden Eisenbahnstrecken Nr. 5505 München Hbf-Lengries, Nr. 5506 München Solln-Großhesselohe sowie Nr. 5507 München – Wolfratshausen.

Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes wird zum Entwurf der Änderung zur Verordnung der Gemeinde Pullach wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der im Entwurf unter § 4 Ausnahmen unter Nr. 4 wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass diese nicht dazu führen dürfen, notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung (z.B. Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zur Vegetationsbekämpfung), Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und der bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes zu verhindern oder zu erschweren. Auch hinsichtlich der von der Deutschen Bahn AG regelmäßig durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen (Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils) an der bestehenden Bahnstrecke, die zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und dessen Sicherheit erforderlich sind, sollte in eine Verbotsausnahme ausdrücklich aufgenommen werden. Falls dies nicht geschieht, gehe ich davon aus, dass diese aufgezählten Maßnahmen unter § 4 Nr. 5 erfasst sind.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Deshalb bitte ich Sie – falls dies noch nicht – geschehen, auch die:

DB Immobilien

Niederlassung München

Barthstraße 12

80339 München

als Clearingstelle innerhalb des Bereiches des Konzerns der Deutschen Bahn AG zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

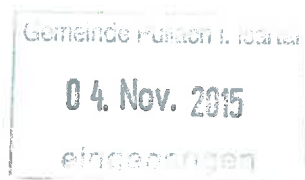
Im Auftrag



Fuchs



Gemeinde Pullach
Herrn Dr. Ralph Baasch
Postfach 240
82043 Pullach



03.11.2015
Az. 610-/13/itv/rü

Neufassung der „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belang und der anerkannten Naturschutzverbände gem. § 63 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG und Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG

Ihr Schr. v. 26.11.2015 eing. am 26.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Baasch,

es gibt zur Vorgelegten Verordnung keine Einwände.

Wir schlagen vor ähnlich wie in anderen Gemeinden der Verordnung einen Lageplan mit dem Geltungsbereich beizufügen. Dies hat einen erheblichen Vorteil, wenn es zu Auseinandersetzungen kommt zwischen Antragssteller und Gemeinde ob das betroffene Grundstück z. B. schon zum Außenbereich zählt. Die Arbeit in der Verwaltung wird bei Entscheidungen den Ortsrand betreffend erheblich erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Rühmer
1. Vorsitzender

Dr. Baasch

Von: Helmut Mangold <helmut.mangold@iep-pullach.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Oktober 2015 13:09
An: Dr. Baasch
Cc: Alexander Seitz-Gutmann; Sebastian Westenthanner
Betreff: Stellungnahme IEP zur Baumschutzverordnung

Lieber Ralph,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Anbei die Bemerkungen der IEP mit der Bitte um Berücksichtigung in der Neufassung der Baumschutzverordnung:

ad §4 Ausnahmen

Bitte um Einfügen eines 7. Punktes „Maßnahmen zur Sicherung der Fernwärmeversorgung“

Liebe Grüße
Helmut

Innovative Energie für Pullach GmbH

Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal

Tel. +49 (89) 744 744-86
Fax +49 (89) 744 744-84
Mobil +49 (173) 6737589

eMail helmut.mangold@iep-pullach.de
www.iep-pullach.de

Geschäftsführer: Helmut Mangold
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Peter Hailer
Sitz der Gesellschaft: Pullach – AG München – HRB 145048



GEMEINDE
PULLACH
i. ISARTAL
LANDKREIS MÜNCHEN



Gem. Pullach, Abt. Bautechnik

27. Okt. 2015

eingegangen

Gemeinde Pullach i. Isartal - Postfach 240 - 82043 Pullach i. Isartal

Abteilung 6
im Hause

Ansprechpartner/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Hr. Dr. Baasch

089/744744-81

089/744744-7781

baasch@pullach.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Pullach i. Isartal,
26.11.2015

Neufassung der „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pullach i. Isartal beabsichtigt, die „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“ neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung liegt der Anlage bei. Zur Verdeutlichung wurden die geänderten Passagen rot markiert.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit uns bis zum **07.12.2015** Ihre Bedenken und Anregungen zu der Verordnung vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

*MITTE ANSCHAUEN UND ANREGUNGEN
ANGEBEN.
BAASCH
27.11.15*

Dr. Ralph Baasch

Anlage

Rathaus
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089/744 744-0
Fax 089/744 744-59
info@pullach.de

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 08:00–12:00 Uhr
Donnerstag 15:00–18:00 Uhr

Bankverbindungen
Raiffeisenbank München Süd
Postbank München
Commerzbank München
Kreissparkasse München Starnberg
Stadtparkasse München

BLZ	Kto.-Nr.
701 694 66	305600
700 100 80	55652-805
700 400 41	820775500
702 501 50	190580011
701 500 00	24/111338

IBAN
DE91 7016 9466 0000 3056 00
DE47 7001 0080 0055 6528 05
DE59 7004 0041 0820 7755 00
DE34 7025 0150 0190 5600 11
DE66 7015 0000 0024 1113 38

SWIFT-BIC
GENODEF1M03
PBNKDEFF
COBADEFFXXX
BYLADEM1KMS
SSKMDEMM

Zusatz 2 : 6. Lebensstätten im Sinne des Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
zu erhalten + § 44

zu § 4 : $\Rightarrow$ Hinweis Artenschutz (Auch in Laubbäumen unter $\varnothing 60\text{cm}$
Kann z.B. durch alten Blitzeinschlag ein "Fledermauslage" sein)

zu § 5 : $\Rightarrow$ Hinweis Artenschutz

Eing. 04.11.15

Zurück zum

Umweltamt !

Zur Artenschutz relevante Regelung

§ 39 + 44 BtSchG keine Umsetzung